



Universitätsbibliothek Paderborn

**Romischer zü Hungern vnd || Behaim [et]c. Königclicher
Mayestat Ertz=||hertzogen zü Österreich [et]c. Ordnung
vnd || Reformation g[ue]tter Policey/ in dersel=||ben
Nider[oe]sterreichischen Lan[n]den ...**

Ferdinand <I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Wien[n], 1542

VD16 N 1679

Von maß der Straff der Gottes lessterung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14321

III

weg eines yeden Lanndtmans habenden herlichkeit/gerechtigkeit
altem heerthumen vnd ercessnem gebrauch vnuergrissen vnd
one nachtayl.

Der Grauen/Herren/Ritter vnd Edelleut knecht vnd diener / auch
die Edlen so in jren diensten sein/wo sy berütem vnserm verpotzen
wider verhamdlen/die sollen gestrachhs durch dieselben jre Herren
mit vrlaubung/vengknuß/züchtigung/ vnd ander gepürlich wege
gestrafft/vnd jnen nicht vbersehen werden.

Von mas der Straft der Hottes lessiterung.

So ain gemainer armer vnuermüglicher man erfaren vnd betret-
ten wirdet/der Got/vnsere liebe frauen/oder die heylige gelessert
oder bey jrem namen geschworen vnd gefluechet het te/derselb soll
gestrachhs desselben ort er gesündet hat / in die Prechen gespannt/
oder in der Kirchen gättter ains gelegt / vnd zesstraff darinnen ait
oder mer tag gehallten werden.

Welliche dann in sollicher lessiterung betreten werden / die nicht gar
arm/sonder ains vermügens sein / die sollen fürs erst vnd ander
mal an gellt gestrafft werden.

Alls nemlich der gemain Pawerßman / Hawer / vnd dergleichen
personen/vmb sechs kreuzer.

Der Hanndtwerckhs man in Stetten/vmb zwelfskreuzer.

Der Burgerßman/vmb zwainzig kreuzer.

Die von der Ritterschafft vnd Adl/vmb ain halbe gulden reisigay.

Vnd Grauen vnd Herren/vmb ain gulden Reimisch.

Welliche aber in sollichem lasster zum dritten mal betreten w erde/
oder so die lessiterung das erst / oder annder mal so gar bedächtlich/
fräuenlich/ergerlich / vnd vermesslich geschehe / gegen denselben
soll one vnderschid der personen/sy seyen hochs oder niders stand
arm oder reich/mit zeitlicher verstrickhung/vengknuß/wasser vnd
brot/leibzüchtigung/vnd sonst nach gestalt der verprechung / vnd
erklantnuß yeder Obigkait sträflich vnd ernstlich gehandelt/

vnd verfarn werden / vnd hierin gar kein vbersehen noch ver-
schonung der personen geschehen / sonnder wie oben gemelle gegen
dem Adl durch vnsr Landmarschalch/Landeshauptlewt / Ver-
weser vnd Anwälde/jn Stetten die orderlich Obrigkait / vnd auf
dem Lannde durch die Landrichter die bestimbt vnd gesetzt straff
aigentlich eingebracht/für gewennt/vnd volzogen werden.

Vnd ob sich begäß das der Landtlewt vnd Adelspersonen diene
vnd knecht in Stetten vnd Märkten/bey dem wein/ Spil / oder
anndern orten in bestimbter lesseterung Gottes / Maria/vnd der
heyligen betreten oder angezaigt wurden / die mögen vnd sollen
durch die Obrigkait daselbst aufgehebt / vnd einen Landtmars-
chalch/Landeshauptman oder Verweser zu nolziehung obange-
zaigter stroff geantwurt werden.

Von angeben vnd dergeben der Übertreter.

Gleich wie ainem yeden menschen die Gotflesseterung/Schweren/
vnd fluechen verbotten ist/ Also soll auch ain yeden hoch vnd ni-
ders stannds Bayderlay geschlechtes / von vns hiemit gebotten/
vnd Er schuldig sein/zumodist Gott/seiner werden Muetter/vnd
den heyligen zu eern/aus Götlicher auch Brüderlicher lieb/zu pesse-
itung seines negsten / vnd darüber bey verwürchung gleicher stroff
alle die personen so Er schwörn/lestern/dnd fluechē höret / mit allen
vmbstehenden/ auch welcher enden/wie/vnd was gestallt/vnd wie
offe das geschehen/den Obrigkeiten/denen solb lasster / wie oblaut/
ze straffen gepurt / getrewlich anzeigen. Darzue mag ain yede
Obrigkait für sich selbs/oder durch jre Richter/Amtlewt/Bürger
vnd vnderthanen nach jrer gelegenheit besonder ordnung bedene-
then vnd stellen/wie in gehaim an allen orten auf die Gotflesse-
rung gemerckt / dieselben erfahren vnd zu der stroff angezaigt wer-
den mügen.

Vnd nach dem sich die gotflesseterung gemainglich bey dem wein/
vnd in Wirtzheuern zutragen. So sollen die Wiert vnd Leitgeb
in sonders bey jren eeran vnd phlichten so sy der Obrigkait gethan/
schuldig vnd verpunden sein / wo sy yemandts hören oder erfahren/
der Got den allmechtigen/sein werde muetter Maria/oder die heylige
lesseteret/schmähet/oder spätlich daanon redet/die selbe gestrahts
der Obrigkait/vnd sonderlich die Leitgeben / wo sy vom schencken
nicht